

Entwurf

1. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.1994, S.666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380)**
2. der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.)**

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Artikel II

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Richtwerte der DWA, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., hier das Merkblattes DWA M 115 und der Abwasserverordnung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1) Allgemeine Parameter

Temperatur	35°C
pH-Wert	6,5-10,0
Absetzbare Stoffe	10ml/l nach 0,5 Std.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex, gesamt	100 mg/l
Kohlenwasserstoff	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l

Phenolindex, wasserdampfflüssig	100 mg/l	
Organisch halogenfreie Lösemittel		10g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide		
Antimon (Sb)		0,5 mg/l
Arsen (As)		0,5 mg/l
Blei (Pb)		1 mg/l
Cadmium (Cd)		0,5 mg/l
Chrom (Cr)		1 mg/l
Chrom-VI (Cr)		0,2 mg/l
Cobalt (Co)		2 mg/l
Kupfer (Cu)		1 mg/l
Nickel (Ni)		1 mg/l
Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l
Vanadium (V)		-
Zinn (Sn)		5 mg/l
Zink (Zn)		5 mg/l
4) Weitere organische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)		200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)		10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
Sulfat (SO ₄)		600 mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar (DIN 38405-D 27)		2 mg/l
Fluorid (F), gelöst		50 mg/l
Phosphor, gesamt		50 mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen		
Spontane Sauerstoffzehrung		100 mg/l
Nitrifikationshemmung		20 %

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Richtwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Die Untersuchungsverfahren zur Bestimmung dieser Richtwerte sind entsprechend des Merkblattes DWA M 115 – 2, Anhang A 2 als Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) durchzuführen.

Artikel III

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Artikel IV

In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel V

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Artikel VI

In § 21 Abs. 1 wird unter der Ziffer 11 eingefügt:

§ 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Die bisherige Ziffer 11 wird Ziffer 12; die bisherige Ziffer 12 wird Ziffer 13.

Artikel VII

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

Artikel VIII

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.